

Satzung
über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht
gemäß § 47 Abs. 4 LBauO
der Ortsgemeinde Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der gesamten Gemarkung der Ortsgemeinde Siershahn.

§ 2
Höhe des Ablösebetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines oberirdischen Stellplatzes, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz auf einmalig 4.300,00 € (in Worten: viertausenddreihundert Euro) festgesetzt.

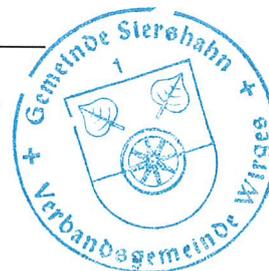
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt

Siershahn, 11.02.2022



Alwin Scherz
Ortsbürgermeister



Bescheinigung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Siershahn am 26.10.2020 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
Anwesende Ratsmitglieder	17
Für die Satzung haben gestimmt	15
Gegenstimmen	2
Stimmenthaltungen	0
2. Diese Satzung wurde am 11.02.2022 ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 23.02.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges „Das Rathaus“ Nr. 8/2022 öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Satzung ist am 24.02.2022 in Kraft getreten.
5. Eine elektronische Ausfertigung der Satzung erhielt am 04.03.2022 Fachbereich 1 zwecks Einstellung der Satzung im Intranet und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de.
6. Diese Satzung wurde in 2-facher Ausfertigung am 04.03.2022 samt einem Auszug des o.g. Amtsblattes von der öffentlichen Bekanntmachung und dieser Bescheinigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur Kenntnis übersandt.

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Fachbereich 3 / Bauverwaltung

Wirges, 04.03.2022

Im Auftrag



Martin Menges

